Michael S. Aßländer und Miriam Fink

Corona und der liberale Staat

John Stuart Mill und die Frage nach der bürgerlichen Freiheit

1. Einleitung

Obwohl es zum gegenwärtigen Zeitpunkt unmöglich scheint, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Covid-19-Krise auch nur halbwegs realistisch abschätzen zu können, werden aktuell bereits die ökonomischen und sozialen Folgen der derzeit in Kraft gesetzten Maßnahmen diskutiert. Dabei gelten vor allem die drohenden wirtschaftlichen Konsequenzen als wichtigstes Argument für die schrittweise Reduzierung der beschlossenen Schutzmaßnahmen. So sind die Aufhebung von Reisebeschränkungen oder die Wiederaufnahme des Spielbetriebs der Bundesliga vor allem ökonomisch motiviert. Wenig Aufmerksamkeit hingegen erfahren die politischen Konsequenzen der derzeit in Kraft gesetzten Maßnahmen und deren mögliche Folgen für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. So spielen der Schutz bürgerlicher Freiheitsrechte, politische Selbstbestimmung und Eigenverantwortung in der aktuellen Diskussion eine allenfalls untergeordnete Rolle. Dies ist umso erstaunlicher, wenn man bedenkt, dass Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zu den elementaren Voraussetzungen einer sozial-marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung zählen. Es gilt daher auch aus wirtschaftsethischer Sicht die grundsätzliche Frage zu stellen, inwieweit die im Namen der Gesundheitsvorsorge ergriffenen Maßnahmen mit den Prinzipen einer liberalen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung vereinbar sind.

Während die Legitimität der staatlichen Bemühungen zur Kontrolle von Infektionskrankheiten grundsätzlich außer Frage zu stehen scheint (vgl. Gostin/Gostin 2009: 214), bleibt offen, inwieweit die ergriffenen Maßnahmen mit den Prinzipien bürgerlicher Freiheit in Einklang gebracht werden können. Dabei stehen derzeit drei Problemkreise im Zentrum der Diskussion: (1) So bestehe die Gefahr, dass mit den aktuell beschlossenen Maßnahmen und der Art ihrer Durchsetzung eine Erosion bürgerlicher Rechte und Freiheiten einhergehe. Dabei fördere das derzeitig weitgehende Einverständnis der Bürgerinnen und Bürger mit den beschlossenen Zwangsmaßnahmen *autokratische Herrschaftsstrukturen*. Zu befürchten sei ein neuer Nationalismus, der u. a. die Europäische Union destabilisieren könne (vgl. u. a. Karwowski et al. 2020; Amat et al. 2020). (2) Auf Kritik stößt zudem die (geplante) Einführung von IT-basierten Tracking-Systemen und anderen Tools, die als erste Schritte hin zu einem elektronischen *Überwachungsstaat* gesehen werden. Hier gelte es zu fragen, ob die Bekämpfung einer Pandemie letztlich alle Mittel rechtfertige. Auch hier bestehe die Gefahr weitreichender und dauerhafter Eingriffe in die Autonomie und Selbstbestimmungsrechte der Bürgerinnen und Bürger (vgl. Calzada 2020). (3) Ein weiteres Problem stellt sich im

https://doi.org/10.5771/9783748909460-91 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Kontext von staatlicher Informationspflicht und *Meinungsfreiheit*. Angesichts der »Zweiteilung der Welt zwischen Kundigen und Unkundigen« (Beck 1986: 76) fällt es der Öffentlichkeit schwer, den Wahrheitsgehalt der einzelnen Informationen, insbesondere in den sozialen Medien, zu bewerten (vgl. Pennycook et al. 2020).

Wenn im Folgenden die Konsequenzen der Covid-19-Krise für Rechtsstaatlichkeit und bürgerliche Freiheit als Voraussetzung einer sozialmarktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung kritisch beleuchtet werden, soll es nicht darum gehen, die Sinnhaftigkeit einzelner Maßnahmen zu diskutieren oder die Kompetenz und Zuständigkeit der Entscheidungsträger anzuzweifeln. Vielmehr soll es um die grundsätzliche Frage gehen, wann und unter welchen Umständen ein liberaler Staat das Recht bzw. die Pflicht hat, in die Freiheitsrechte seiner Bürgerinnen und Bürger einzugreifen und wie weit diese Maßnahmen im Einzelnen reichen dürfen.

Um diese Frage zu beantworten, scheint es hilfreich, sich den Grundsätzen der bürgerlichen Freiheit selbst zuzuwenden und im folgenden Abschnitt das Verhältnis von Bürger und Staat im Lichte klassischer liberaler Theorien zu betrachten. Referenzpunkt hierfür bildet John Stuart Mill, »der bedeutendste Verfechter dieser Grundsätze, der Mann, der sie am klarsten formuliert und damit den modernen Liberalismus begründet hat« (Berlin 1995 [1969]: 257). Wie kaum ein anderer verteidigt Mill in seiner Schrift *On Liberty* (2014 [1859]), aber auch in zahlreichen tagespolitischen Aufsätzen, die Freiheitsrechte des Individuums gegen paternalistische Eingriffe des Staates und die Bevormundung durch die Mehrheitsmeinung der Gesellschaft. Er ist davon überzeugt, dass es nur in einem System größtmöglicher bürgerlicher Freiheit möglich sei, der menschlichen Natur die Fähigkeit zu geben, »sich in unzähligen und widerstreitenden Richtungen zu entfalten« (Mill 2011 [1873]: 206). Auf Basis dieser theoretischen Grundlage soll im Folgenden die mögliche Problematik der im Kontext der Covid-19-Krise erfolgenden Eingriffe in die bürgerlichen Freiheitsrechte – *Autokratie, Überwachung, fehlende Meinungsfreiheit* – analysiert werden. Abschließend soll hierauf aufbauend eine Antwort auf die Frage nach den Grenzen staatlicher Eingriffe in die bürgerlichen Freiheitsrechte versucht werden.

2. John Stuart Mill – Freiheit und Verantwortung

Gemeinhin gilt John Stuart Mill als Apologet eines aufgeklärten Liberalismus (vgl. Höffe 2015: 111–113), der jeder Form der Bevormundung in wirtschaftlichen, sozialen oder moralischen Belangen skeptisch gegenübersteht. Für ihn gilt, dass der »Mensch (…) Alleinherrscher über sich selbst, über seinen Körper und seinen Geist« (Mill 2014 [1859]: 186) sei und daher die Gewährung individueller Freiheiten zu den Grundrechten eines jeden Einzelnen zählten. Nicht nur in wirtschaftlichen Belangen gilt für ihn der Grundsatz: „›Laissez-faire‹ sollte die allgemeine Übung sein; jede Abweichung hiervon ist, wenn sie nicht durch einen gro-

https://doi.org/10.5771/9783748909460-91 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ßen Vorteil geboten ist, ein sicheres Übel« (Mill 2016 [1871]: 1081). Jede Beschneidung individueller Freiheit durch den Staat oder die Unterdrückung einer Minderheit durch die Mehrheit lehnt Mill ab, denn für ihn ist die Fähigkeit, selbst entscheiden und wählen zu können, das, was den Menschen vom Tier unterscheidet (vgl. Berlin 1995 [1969]: 262f.). Dabei ist es für Mill unerheblich, ob individuelle Freiheiten beschnitten werden, um Macht auszuüben, um den Einzelnen zur Konformität zu zwingen oder um ihn vor Irrtümern zu bewahren und ihn zu seinem Glück zu zwingen (vgl. Mill 2014 [1859]: 185f.).

Damit aber stellt sich für Mill die zentrale Frage, wie ein Leben in größtmöglicher Freiheit mit den Regeln gesellschaftlichen Zusammenlebens in Einklang zu bringen sei. Zur Beantwortung dieser Frage entwickelt Mill zwei Strategien: Zum einen baut er auf die Individualmoral der Bürgerinnen und Bürger. So ist es für ihn, ohne dass er hierfür eine ausführliche Begründung gibt, selbstverständlich, dass Menschen bis zu einem gewissen Grade verständnisvoll und verantwortlich miteinander umgehen. Zum anderen bemüht sich Mill jedoch, systematische Beschränkungen individueller Freiheitsrechte auf theoretischem Wege herzuleiten und zu begründen. Hierbei zieht Mill eine dreifache Grenze der Gewährung individueller Freiheitsrechte:

(1) Grundsätzlich gilt für Mill die Generalklausel, dass die Ausübung individueller Freiheitsrechte andere weder gefährden noch für sie zusätzliche Kosten oder Lasten verursachen darf. Beeinträchtigt individuelles Handeln das Glück der Nächsten oder gefährdet es deren Leib und Leben, ist es die Pflicht der Gemeinschaft einzugreifen. Denn das »einzige Ziel, um dessentwillen es der Menschheit gestattet ist (…) die Freiheit eines ihrer Mitglieder zu beschränken, ist Selbstschutz. Und der einzige Zweck, um dessentwillen man mit Recht gegen ein Glied einer gebildeten Gesellschaft Gewalt gebrauchen darf, ist Schaden für andere zu verhüten« (ebd.: 185). Allerdings rechtfertigt es dieser als ›Schadensprinzip‹ bezeichnete Grundsatz nicht, in die Handlungsfreiheit anderer einzugreifen, um sie zu ›ihrem Glück‹ oder einer gesunden Lebensweise zu zwingen.

(2) Ist es die Pflicht des Einzelnen, gewisse Leistungen gegenüber der Gemeinschaft zu erbringen, so hat diese das Recht, diese Leistungen einzufordern, ohne dass sich der Einzelne dabei auf seine Freiheitsrechte berufen kann. Zur Stützung dieses Arguments verweist Mill auf das Faktum, dass eine Schädigung anderer auch durch ein Unterlassen möglich sei, denn es »kann jemand anderen Übles erweisen nicht nur durch sein Tun, sondern auch durch sein Unterlassen, stets aber ist er für den Schaden verantwortlich« (ebd.: 187). Daher gilt: »In all den Fällen, wo es deutlich die Pflicht eines Menschen ist, Bestimmtes zu leisten, kann er bei Unterlassung mit Recht von der Gesellschaft zur Verantwortung gezogen werden« (ebd.).

(3) Schließlich setzt der Gebrauch der Freiheit die Mündigkeit dessen voraus, der diese Freiheit gebrauchen soll. Dies betrifft sowohl den Einzelnen als Indivi-

https://doi.org/10.5771/9783748909460-91 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

duum als auch als Angehörigen einer bestimmten Gesellschaft. Mithin sieht Mill Despotismus als eine legitime Regierungsform, »solange es sich um Barbaren handelt, vorausgesetzt, dass deren Höherentwicklung sein Ziel ist« (ebd.: 186). Die Gewährung bürgerlicher Freiheitsrechte kommt also erst für mündige Bürger, die zur freien Diskussion befähigt sind, in Betracht. Letztlich gilt dies auch für ganze Nationen (vgl. Mill 2013 [1861]: 250). Voraussetzung für die Gewährung bürgerlicher Freiheit bildet für Mill somit ein Bildungs- und Wissensstand, der es dem Einzelnen erlaubt, an deliberativen Willensbildungsprozessen mitzuwirken (vgl. ebd.: 142).

Mill ist dabei kein grundsätzlicher Gegner staatlicher Eingriffe, »er begrüßte sie im Bereich der Bildung oder der Arbeitsgesetzgebung, weil er glaubte, ohne sie würden die Schwächsten versklavt und erdrückt werden« (Berlin 1995 [1969]: 264f.). Dies scheint Mill insbesondere auch deshalb mit den Grundsätzen des Liberalismus vereinbar, da es gilt, den Einzelnen zur Mündigkeit zu erziehen (vgl. Arneson 1987: 93–99). Auch ist Mill nicht generell gegen eine staatlich regulierte Grundversorgung, wenn sich dies für die Gemeinschaft als nützlich erweist. Da im Falle ›natürlicher Monopole‹ die Qualität der Leistungen nicht durch den Wettbewerb der Anbieter sichergestellt werden könne, plädiert Mill hier für eine staatlich kontrollierte Leistungserbringung. So tritt er beispielsweise für eine durch die Regierung und kommunale Organe überwachte Wasserversorgung Londons ein (vgl. Mill 1967 [1851]), dessen schlechte Wasserqualität unter anderem für die Cholera-Epidemie des Jahres 1849 mit verantwortlich gemacht wurde (vgl. Schwartz 1987 [1966]). Hier mache das öffentliche Interesse eine zentralisierte Regulierung notwendig, nicht zuletzt, um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern.

Allerdings sieht Mill den Staat lediglich als Organ, das im Namen der Gemeinschaft die Pflichten der einzelnen Bürger mittels Zwangsmaßnahmen einzufordern befugt ist und dessen Handeln ausschließlich durch das Gemeinschaftsinteresse autorisiert ist. Denn der Einzelne schuldet diese Pflichten der Gemeinschaft, nicht aber dem Staat (vgl. Struhl 1987 [1976]).

3. John Stuart Mill und die Reichweite staatlicher Fürsorgepflichten

Trotz gewisser Zugeständnisse an eine staatliche Wohlfahrtspflicht sieht Mill die Beschränkung bürgerlicher Freiheitsrechte als *Ultima Ratio*, die nur in äußersten Notfällen gerechtfertigt und nur durch den Schutz des Gemeinwohls begründet werden kann. Ob sich aus dieser Sicht die im Kontext der Covid-19-Krise erfolgenden Eingriffe in die bürgerlichen Freiheitsrechte – *Autokratie, Überwachung, fehlende Meinungsfreiheit* – aus Sicht von Mills Liberalismus rechtfertigen lassen, soll im Folgenden untersucht werden.

(1) *Autokratie zum Schutze der Gesundheit:* Die derzeit im Rahmen der Covid-19-Krise beschlossenen und durchgesetzten staatlichen Maßnahmen stellen

https://doi.org/10.5771/9783748909460-91 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

einen massiven Eingriff in die bürgerlichen Freiheitsrechte dar. Dabei steht zu befürchten, dass die ergriffenen Maßnahmen langfristig als staatliche Bevormundung erfahren werden und mit massiven Vertrauensverlusten in Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einhergehen (vgl. Kavanagh/Singh 2020).

John Stuart Mill steht derartigen Eingriffen des Staates zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten grundsätzlich skeptisch gegenüber. In einer Parlamentsanhörung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten – ›Contagious Diseases Acts‹ von 1864 (CDAs) – lehnt er jedwede Zwangsuntersuchung von Prostituierten und, im Falle nachgewiesener Infektionen, deren Zwangseinweisung in Hospitäler ab (vgl. Mill 1984 [1871]). Interessanterweise verweist Mill, ganz in der Tradition von *On Liberty*, auf die Eigenverantwortung der Bürger. So stehe es ja jedem Manne frei, ein Bordell zu besuchen oder nicht. Allerdings tritt Mill nachdrücklich für eine Ausweitung des Scheidungsrechts ein und fordert für Ehefrauen infizierter Männer das Recht, sich scheiden zu lassen. Mill sieht es hier als Aufgabe staatlicher Gewalt, ebenjene zu schützen, die sich nicht selbst schützen können. Solange eine freie und eigenverantwortliche Entscheidung möglich ist, ist das Handeln in das Ermessen jedes Einzelnen zu stellen. Werden durch dieses Handeln jedoch unbeteiligte Dritte unfreiwillig und ohne ihr Zutun geschädigt, hat der Staat im Interesse der Gemeinschaft entsprechende Vorkehrungen zum Schutz dieser Personen zu treffen.

Umstritten ist in diesem Kontext allerdings die Reichweite des von John Stuart Mill in *On Liberty* vertretenen ›Schadensprinzips‹, demzufolge ein Eingriff in die individuellen Freiheitsrechte dann zulässig sei, wenn dies dem Schutz der Gemeinschaft diene (vgl. u. a. Chalmers 2013; Hamburger 1999: 3–17; Waldron 2007). Hier scheint sich Mill in ein ›liberales Paradoxon‹ zu verstricken: Denn wenn es die Aufgabe des Staates ist, Gesundheit, Bildung etc. als Ermöglichung positiver Freiheitsrechte zu garantieren, muss er gewisse andere Freiheitsrechte beschneiden. Andererseits soll die Gewährung derartiger ›Sozial- und Kulturrechte‹ nicht zu Lasten negativer Freiheitsrechte gehen (vgl. Höffe 2015: 239). Nicht ganz zu Unrecht weist Hamburger (1999: 10) daher auf den Widerspruch hin, dass Mill etwa im Kontext der Schulausbildung durchaus staatlichen Zwang duldet (vgl. Mill 2014 [1859]: 280f.), während er im Falle der CDAs zu dem Urteil gelangt, dass ein derartiges Gesetz dem wichtigsten Prinzip der Gesetzgebung widerspreche: »the security of personal liberty« (Mill 1984 [1871]): 351). Mill argumentiert hier, dass die CDAs einer diskriminierenden Geschlechterordnung folgten und sich mithin auf ein zu einseitiges Verständnis von ›Gemeinwohl‹ stützten, sodass dies keinen Eingriff in die bürgerlichen Freiheiten nur einer Personengruppe rechtfertige.

(2) *Überwachung und staatliche Kontrolle:* Obgleich sich die im Rahmen der Covid-19-Krise zum Schutz der Bevölkerung ergriffenen Maßnahmen durch das zu schützende Gemeinwohl rechtfertigen lassen, eröffnen sie, so die Kritiker, doch neue Möglichkeiten dauerhafter Überwachung und Kontrolle, die mit einem demokratischen Verständnis bürgerlicher Autonomie und rechtsstaatlichen Prinzi-

https://doi.org/10.5771/9783748909460-91 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

pien nur schwer vereinbar sind (vgl. Calzada 2020). Insbesondere betreffe dies den möglichen Datenmissbrauch und die mangelnde demokratische Kontrolle staatlicher Organe.

So ist auch für Mill der Schutz vor staatlicher Willkür einer der wichtigsten Punkte in seiner Verteidigung bürgerlicher Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte. Was er im Falle der Übertragung von Geschlechtskrankheiten daher strikt ablehnt, sind Überwachung und Zwangskontrolle. So befürchtet er zum einen eine unkontrollierte Ausweitung der Machtbefugnisse staatlicher Kontrollorgane. Zum anderen glaubt er, dass diejenigen, die es durch diese Kontrolle zu überwachen gelte, sich allzu leicht der Kontrolle entziehen könnten, was die ›Dunkelziffer‹ der nicht kontrollierten Personen erhöhe. Nur dann, wenn eine Person freiwillig bereit ist, sich einer Untersuchung zu unterziehen, sei eine Kontrolle statthaft (vgl. ebd.).

Zu beachten gilt es hierbei, dass sich Mills Kritik vor allem an der Art der Umsetzung und den stetigen Erweiterungen der CDAs entzündete. Während es zunächst darum ging, infizierte Prostituierte zu identifizieren und sie in geschlossene Hospitäler einzuweisen, um so ›Infektionsketten‹ zu unterbrechen, führte die stetige Ausweitung der Gesetze in den Folgejahren zu einem System von Bespitzelung und willkürlichen Anschuldigungen. De facto genügte nun der Verdacht der Prostitution, um Frauen zu einer freiwilligen Gesundheitsinspektion aufzufordern, wobei der Freiwilligkeit mit Androhung von bis zu neun Monaten Zwangsarbeit Nachdruck verliehen werden konnte (vgl. Jose/McLoughlin 2016). Mills Argument ist hier die schleichende Gefahr der willkürlichen Machtausübung (vgl. Mill 1984 [1871]). Zudem dürfe es nicht sein, dass einzelne Klassen infektiöser Krankheiten anders behandelt würden als andere, wenn dies nicht durch wissenschaftliche Erkenntnisse begründet sei. So dürften keine Maßnahmen ergriffen werden, »to which persons with other equally bad diseases are not subject« (ebd.: 366).

Allerdings ist Mill auch der Meinung, dass die Gemeinschaft das Recht habe, Forderungen an den Einzelnen zu stellen, wenn diese Leistung zum Schutz der Gemeinschaft unabdingbar sei. Jedoch legitimiere alleine der pauschale Verweis auf eine Schadensabwendung noch keinen Eingriff in dessen fundamentale Freiheitsrechte (vgl. Jose/McLoughlin 2016; Waldron 2007). Derartige massive Eingriffe in die Grundfreiheiten benötigten verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen, um es dem Einzelnen zu ermöglichen, sich gegen den Missbrauch staatlicher Macht auf legalem Wege zur Wehr setzen zu können (vgl. Parmet 2008). Wenngleich es daher mit den Prinzipien einer liberalen Gesellschaftsordnung durchaus verträglich erscheint, die Gemeinschaft im Falle infektiöser Krankheiten durch zwangsweise ergriffene staatliche Maßnahmen zu schützen, setzt dies neben dem Nachweis der Schadenswirkung gegenüber Dritten auch den Aufweis der Effizienz der ergriffenen Schutzmaßnahmen als *Ultima Ratio* voraus (vgl. Bayer/Fairchild 2004).

(3) *Meinungsfreiheit und Transparenz:* Wenngleich es derzeit einen breiten Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen zu geben

https://doi.org/10.5771/9783748909460-91 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

scheint, ist die empirische Basis, auf die sich die ergriffenen Maßnahmen stützen, nicht unumstritten (vgl. u. a. Ioannidis 2020; Lipstich 2020; Katz 2020). Während die offizielle Medienberichterstattung wenig Zweifel an der Sinnhaftigkeit der getroffenen Maßnahmen äußert, hat sich der ›kritische‹ Diskurs vor allem in die sozialen Medien verlagert, mit der Folge, dass hier auch noch die abstruseste Meinung Gehör und Anhängerschaft findet.

Für Mill bildet der öffentliche Diskurs die unhintergehbare Basis demokratischer Willensbildung, wenngleich er mit seiner Forderung nach allgemeiner Meinungsfreiheit sicherlich noch weit von unserem heutigen Verständnis einer ›kritischen Öffentlichkeit‹ entfernt war (vgl. Honneth 2017: 498). Da niemand in seinem Wissen unfehlbar ist, auch eine offensichtlich falsche Meinung ein Körnchen Wahrheit enthalten könnte und uns selbst die Widerlegung offensichtlicher Irrtümer dazu zwingt, unsere eigene Position zu überdenken und unsere Argumente zu schärfen, dient der freie Diskurs letztlich der Wahrheitsfindung (vgl. Mill 2014 [1859]: 227).

Mill warnt davor, dass sich auch Regierungen nicht im Besitz der Wahrheit befänden und mithin falsche Entscheidungen treffen können (vgl. ebd.: 194). Aber, wie auch der Mensch, sind sie in der Lage, »ihre Fehler gutzumachen durch Diskussion und durch Erfahrung«, wobei es der Diskussion bedarf, »um aufzuzeigen, wie die Erfahrung zu deuten ist« (ebd.: 195). Daher sieht Mill es als Aufgabe eines repräsentativen Regierungssystems, möglichst allen Meinungen Gehör zu verschaffen, da die Regierenden nur so in der Lage sind, »ihre Maßnahmen nicht nur auf Gegenwartsbedürfnisse, sondern auch auf die Tendenzen der Zukunft abzustimmen« (Mill 2013 [1861]: 91). Damit wird für Mill die öffentliche Anhörung zum Ort des Diskurses, in dem argumentativ Unterlegenen trotz allem die Genugtuung bleibt, öffentlich gehört worden zu sein (vgl. ebd.). Dabei bildet die im ›öffentlichen Diskurs‹ erzielte Zustimmung die Basis legitimen Regierungshandelns. Autokratische und diktatorische Maßnahmen ohne diese Zustimmung sind für Mill allenfalls zeitlich begrenzt zulässig und auch nur dann entschuldbar, wenn die Regierung ihre »Macht allein zur Beseitigung der Hindernisse anwendet, die das Volk vom Genuss der Freiheit abhalten« (ebd.: 50).

4. Resümee – Covid-19 und die Grundsätze einer liberalen Gesellschaft

Alleine die Berufung auf das Schadensprinzip ist in Mills Augen nicht hinreichend, um eine massive Beschneidung bürgerlicher Freiheitsrechte zu rechtfertigen (vgl. Rajczi 2016), dies gilt umso mehr, wenn dies die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen des Einzelnen bedroht. Hier gilt es in Mills Augen, stets die Verhältnismäßigkeit der Mittel zur Schadensabwendung zu prüfen und mögliche Nebenfolgen im Auge zu behalten (vgl. Parmet 2008). Allerdings heißt dies nicht, dass sich für Mill weitreichende Eingriffe des Staates zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger per se verbieten würden, wie dies von einigen liberalen Theoretikern unter-

https://doi.org/10.5771/9783748909460-91 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

stellt wird (vgl. u. a. Gostin/Gostin 2009; Rajczi 2016). Zentrales Argument für die Rechtfertigung staatlicher Eingriffe ist für Mill neben der offensichtlich notwendigen Schadensabwendung die Verhältnismäßigkeit der Mittel und der Aufweis, dass die ergriffenen Maßnahmen das effektivste verfügbare Mittel zur Schadensabwendung darstellen. Zudem muss es den Betroffenen stets möglich sein, Rechtsmittel gegen die sie betreffenden Maßnahmen einzulegen. Hinzu kommt, dass es sich bei den ergriffenen Maßnahmen stets um temporäre Beschneidungen bürgerlicher Rechte handeln muss, diese sich im öffentlichen Diskurs als konsensfähig erweisen und im Falle mangelnder Zustimmung gegebenenfalls revidiert werden müssen. Für Mill ist eine Regierung, zumindest in ›zivilisierten Nationen‹, keine autokratische Herrschaft, die über Untertanen befehligt, sondern ein gewähltes Vertretungsorgan der Gesellschaft. Mithin bedarf legitimes Regierungshandeln nicht nur der gesetzlichen Grundlage, sondern stets auch der Zustimmung der breiten Öffentlichkeit.

Betrachtet man zunächst die rechtlichen Grundlagen, so erlaubt das deutsche Infektionsschutzgesetz (IfSG) zahlreiche Eingriffe in zentrale bürgerliche Freiheitsrechte. Diese reichen von der Einschränkung der Versammlungsfreiheit über das Öffnen oder Zurückhalten der Post, die Streichung des Rechts der Unverletzlichkeit der Wohnung bis hin zur Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und Zwangseinweisung; und dies ohne eine unmittelbare gerichtliche Kontrolle. Derartig weitreichende Beschneidungen bürgerlicher Rechte sind für Mill pauschal auf Basis des Schadensprinzips nicht zu begründen. Sie sind stets nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit zu prüfen – wie dies auch in den IfSG verankert ist – und nur begrenzt auf Basis eines gesellschaftlichen *informed consent* legitimierbar. Grundsätzlich, wie in der Diskussion um die CDAs ausgeführt, bedarf die Durchführung einzelner Maßnahmen der freiwilligen Zustimmung der Betroffenen und lässt sich für Mill nicht durch das *salus populi* als *suprema lex* begründen. Eine staatlich verordnete Quarantäne, die Isolierung infizierter Personen oder behördlich angeordnete Zwangsuntersuchungen stehen für Mill stets unter dem Vorbehalt der freiwilligen Zustimmung und wären als *Ultima Ratio* ausschließlich in jenen Fällen, in denen eine unmittelbare Schädigung Dritter zweifelsfrei nachgewiesen werden könnte, zu dulden (vgl. Parmet 2008).

Obwohl die bisher ergriffenen Maßnahmen die Möglichkeiten des IfSG bei Weitem nicht ausgeschöpft haben und damit prinzipiell der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurde, scheint die öffentliche Zustimmung zu den getroffenen Maßnahmen derzeit jedoch zu schwinden. Es sei dahingestellt, ob dies ›sachlich‹ gerechtfertigt ist und im Einzelfall auf einem ›wohl informierten‹ Urteil beruht. Diskutiert werden vor allem die langfristigen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der ergriffenen Maßnahmen (Lockdown, Social Distancing) und die angesichts rückläufiger Infektionszahlen notwendige Neubewertung der Schutzmaßnahmen (Ausgangs- und Besuchsbeschränkungen). Allerdings setzt die geforderte Lockerung der Schutzmaßnahmen wesentlich das eigenverantwortliche Handeln der Bürgerinnen und Bürger voraus. Ob sich, im Sinne Mills, die Bürgerinnen und

https://doi.org/10.5771/9783748909460-91 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Bürger als mündig erweisen und damit zu Recht Träger bürgerlicher Freiheitsrechte in einer auf liberalen Grundsätzen organisierten Gesellschaft sind, wird die Zukunft zeigen. Aus der Perspektive Mills ist der Umgang mit der derzeitigen Pandemie daher nicht nur ein Test für die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Rechtsstaates, sondern auch die Probe aufs Exempel bürgerlicher Eigenverantwortung und der Gewährung bürgerlicher Rechte innerhalb, wie Mill es nennt, ›zivilisierter Nationen‹.

Literaturverzeichnis

Amat, F./Arenas, A./Falcó-Gimeno, A./Muñoz, J. (2020): Pandemics Meet Democracy: Ex-perimental Evidence from the COVID-19 Crisis in Spain, in: SocArXiv Papers, April 6. Doi: 10.31235/osf.io/dkusw.

Arneson, R. J. (1987): Demokratie und Freiheit in Mills Staatstheorie, in: Claeys, G. (Hrsg.): Der soziale Liberalismus John Stuart Mills, Baden-Baden: Nomos, 77–105.

Bayer, R./Fairchild, A. L. (2004): The Genesis of Public Health Ethics, in: Bioethics, Vol. 18/No. 6, 473–492.

Beck, U. (1986) Risikogesellschaft, Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Berlin, I. (1995 [1969]): John Stuart Mill und die Ziele des Lebens. In Freiheit – Vier Versuche, Frankfurt/Main: S. Fischer, 257–293.

Calzada, I. (2020): Will COVID-19 be the End of the Global Citizen? In: apolitical. Link: https://apolitical.co/en/solution_article/will-covid-19-be-the-end-of-the-global-citizen (last access on May 5th, 2020).

Chalmers, J. (2013): Disease Transmission, Liability and Criminal Law, in: Viens, A. M./Coggon, J./Kessel, A. S. (Eds.): Criminal Law, Philosophy and Public Health Practice, Cambridge: Cambridge University Press, 124–141.

Gostin, L. O./Gostin, K. G. (2009): A Broader Liberty: J. S. Mill, Paternalism and the Public's Health, in: Public Health, Vol. 123/No. 3, 214–221.

Hamburger, J. (1999): John Stuart Mill on Liberty and Control, Princeton: Princeton University Press.

Höffe, O. (2015): Kritik der Freiheit, München: C. H. Beck.

Honneth, A. (2017): Das Recht der Freiheit. Grundriss einer demokratischen Sittlichkeit, Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Ioannidis, J. P. A. (2020): A Fiasco in the Making? As the Corona Virus Pandemic Takes Hold, We Are Making Decisions Without Reliable Data, in: STATnews. Link: https://www.statnews.com/ 2020/03/17/a-fiasco-in-the-making-as-the-coronavirus-pandemic-takes-hold-we-are-making-decisions-without-reliable-data/ (last access on May 12th, 2020).

Jose, J./McLoughlin, K. (2016): John Stuart Mill and the Contagious Diseases Acts: Whose Law? Whose Liberty? Whose Greater Good? In: Law and History Review, Vol. 34/No. 2, 249–279.

Karwowski, M./Kowal, M./Groyecka, A./Białek, M./Lebuda, I./Sosorkowaska, A./Sorokowski, P. (2020): When in Danger Turn Right: COVID-19 Threat Promotes Social Conservatism and Right-Wing Presidential Candidates, in: PsyArXiv Preprints. Doi: 10.31234/osf.io/pjfhs.

Katz, D. L. (2020): Is Our Fight Against Coronavirus Worse Than the Disease? In: The New York Times. Link: https://www.nytimes.com/2020/03/20/opinion/coronavirus-pandemic-social-distancing.html?smid=li-share (last access on May 12th, 2020).

https://doi.org/10.5771/9783748909460-91 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kavanagh, M. M./Singh, R. (2020): Democracy, Capacity, and Coercion in Pandemic Response – COVID 19 in Comparative Political Perspective, in: Journal of Health Politics, Policy and Law (forthcoming). DOI: 10.1215/03616878–8641530.

Lipstich, M. (2020): We Know Enough Now to Act Decisively Against Covid-19. Social Distancing Is a Good Place to Start, in: STATnews. Link: https://www.statnews.com/2020/03/18/we-know-enough-now-to-act-decisively-against-covid-19/ (last access on May 12th, 2020).

Mill, J. S. (1967 [1851]): The Regulation of the London Water Supply, in: Robson J, M. (Ed.): The Collected Works of John Stuart Mill Volume V – Essays on Economics and Society Part II, Toronto: Toronto University Press, 431–437.

Mill, J. S. (1984 [1871]): The Contagious Diseases Act, in: Robson J, M. (Ed.): The Collected Works of John Stuart Mill Volume XXI – Essays on Equality, Law, and Education, Toronto: Toronto University Press, 349–373.

Mill, J. S. (2011 [1873]): Autobiographie, Wolf, J.-C. (Hrsg.), Hamburg: Felix Meiner.

Mill, J. S. (2013 [1861]): Betrachtungen über die Repräsentativregierung, Buchstein, H./Seubert, S. (Hrsg.), Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Mill, J. S. (2014 [1859]): Über die Freiheit, in: Aßländer, M. S./Birnbacher, D./Nutzinger H. G. (Hrsg.): Kleinere Schriften zur Politischen Ökonomie, Marburg: Metropolis, 177–289.

Mill, J. S. (2016 [1871]): Grundsätze der Politischen Ökonomie in 3 Bänden, Aßländer, M. S./Nutzinger, H. G. (Hrsg.), Marburg: Metropolis.

Parmet, W. E. (2008): J. S. Mill and the American Law of Quarantine, in: Public Health Ethics, Vol. 1/No. 3, 210–222.

Pennycook, G./McPhetres, J./Zhang, Y./Rand, D. G. (2020): Fighting COVID-19 Misinformation on Social Media: Experimental Evidence for a Scalable Accuracy Nudge Intervention, in: PsyArXiv Preprints. Doi: 10.31234/osf.io/uhbk9.

Rajczi, A. (2016): Liberalism and Public Health Ethics, in: Bioethics, Vol. 30/No. 2, 96–108.

Schwartz, P. (1987 [1966]): John Stuart Mill and Laissez Faire: London Water, in: Economica, New Series, Vol. 33/Feb., 71–83. Reprinted in: Wood, J. C. (1987) (Ed.): John Stuart Mill: Critical Assessments in 4 Vol., London: Rotledge, Vol. IV, 247–258.

Struhl, P. R. (1987 [1976]): Mill's Notion of Social Responsibility, in: Journal of History of Ideas, Vol. 37/Jan.–March, 155–162. Reprinted in: Wood, J. C. (1987) (Ed.): John Stuart Mill: Critical Assessments in 4 Vol., London: Rotledge, Vol. I, 506–514.

Waldron, J. (2007): Mill on Liberty and the Contagious Diseases Acts, in: Urbinati, N./Zakaras, A. (Eds.): J. S. Mill's Political Thought: A Bicentennial Reassessment, New York: Cambridge University Press, 11–42.

https://doi.org/10.5771/9783748909460-91 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -